



# HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2016

## Hinweis

zu Drucksache 19/3428

### Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz,  
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

Der Gesetzentwurf wurde zurückgezogen.

Wiesbaden, 8. Dezember 2016

Kanzlei des Landtags



# HESSISCHER LANDTAG

25. 05. 2016

## Gesetzentwurf

### der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz,  
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

#### A. Problem

Dem ehrenamtlichen Engagement in den Freiwilligen Feuerwehren in den hessischen Städten und Gemeinden ist eine herausragende Bedeutung für das Gemeinwesen beizumessen. Feuerwehrangehörige sind deshalb auch in ihrem Arbeitsverhältnis besonders zu schützen. Im geltenden Gesetz ist ein solcher Schutz nicht vorgesehen. Auch gehen durch Austritte und altersbedingtes Ausscheiden der Freiwilligen Feuerwehr in den letzten Jahren immer mehr Mitglieder verloren. Dieser Tendenz muss entgegengetreten werden.

#### B. Lösung

Die Feuerwehrangehörigen erhalten im Rahmen ihres Arbeits- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisses einen besonderen Schutz. Feuerwehrangehörigen soll nur noch aus wichtigem Grund gekündigt werden können. Auch die Versetzung an einen anderen Ort ist nur noch in engen Grenzen möglich. In seiner Bezahlung darf der Feuerwehrangehörige nicht herabgestuft werden. Diese Schutzzvorschriften sind ein gutes Instrument, um die Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehren hervorzuheben und den Dienst an der Allgemeinheit entsprechend zu würdigen. Es wird damit das Ehrenamt im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren gestärkt.

#### C. Befristung

Keine.

#### D. Alternativen

Keine.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

#### F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

#### G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz,  
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz,  
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz**

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 12 werden folgende Abs. angefügt:

"(13) Niemand darf gehindert werden, sich ehrenamtlich bei den Freiwilligen Feuerwehren zu engagieren. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Engagement bei den Freiwilligen Feuerwehren sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

(14) Die Arbeitsverhältnisse von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen können vom Arbeitgeber nur aus wichtigem Grund gekündigt werden; das gilt nicht für Kündigungen während der Probezeit. Der Kündigungsschutz besteht für aktive Feuerwehrangehörige, die der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören.

(15) Der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige ist auf dem bisherigen Arbeitsplatz zu belassen. Die Umsetzung auf einen anderen gleichwertigen Arbeitsplatz oder an einen anderen Beschäftigungsstandort ist nur zulässig, wenn der Feuerwehrangehörige zustimmt oder dem Arbeitgeber eine Belassung auf dem bisherigen Arbeitsplatz oder an dem bisherigen Beschäftigungsstandort bei Abwägung aller Umstände nicht zugemutet werden kann. Die niedrigere Eingruppierung des Feuerwehrangehörigen auf dem bisherigen oder zukünftigen Arbeitsplatz nach Satz 2 ist ausgeschlossen. Abs. 14 Satz 2 gilt entsprechend."

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemein

Freiwillige Feuerwehren in den Kommunen leisten einen unverzichtbaren Dienst für das Gemeinwesen. Alle Bürgerinnen und Bürger können im Notfall auf die Hilfe der Feuerwehren vertrauen. Problematisch ist, dass sich immer weniger Menschen dafür entscheiden, ihre persönliche Freizeit zu opfern und sich ehrenamtlich bei der Feuerwehr zu engagieren. Der Dienst bei der Feuerwehr muss Anreize bieten, sodass wieder mehr Menschen für eine Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr gefunden werden können. Der Gesetzentwurf sieht deshalb besondere Schutzzvorschriften im Rahmen des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses vor.

### B. Im Einzelnen

#### Zu Art. 1

In Abs. 13 ist ein allgemeines Behinderungs- und Benachteiligungsverbot geregelt. Niemand darf daran gehindert werden, sich ehrenamtlich bei der Freiwilligen Feuerwehr zu engagieren. Des Weiteren werden Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr für unzulässig und entgegenstehende Vereinbarungen für nichtig erklärt.

Nach Abs. 14 haben die aktiven Feuerwehrangehörigen, die der Einsatzabteilung angehören, einen Kündigungsschutz des Arbeitsverhältnisses. Eine Kündigung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Abs. 15 gewährt einen Schutz gegen Umsetzungen auf einen anderen Arbeitsplatz und gegen Versetzungen an einen anderen Beschäftigungsstandort. Zum anderen soll der Abs. Schutz gegen niedrigere Vergütung bieten.

#### Zu Art. 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 25. Mai 2016

Der Fraktionsvorsitzende:  
Schäfer-Gümbel